

Düsseldorfer Energierechtstag 2019

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Energierecht

Dr. Klaus Bacher
Richter am Bundesgerichtshof

Düsseldorf, 23. Mai 2019

Übersicht

- Auslegung von öffentlich-rechtlichen Verträgen
- Investitionsmaßnahmen
- Entschädigung bei unbedingter Netzanbindungszusage
- Veröffentlichung von Daten
- Eigenkapitalzins (2. Regulierungsperiode)
- Ausblick

Auslegung von öffentlich-rechtlichen Verträgen

■ Offshore-Anbindung

Beschluss vom 9. Oktober 2018 – EnVR 20/17

– Sachverhalt

- Zahlreiche Genehmigungsverfahren zu Investitionsbudgets nach § 23 ARegV
- Gleichlautende Vereinbarungen zwischen BNetzA und Antragstellern: wahlweise vereinfachte Abwicklung mit pauschalem Ersatzanteil von 10% „mit Ausnahme von Offshore-Anbindungen“
- Genehmigungsantrag für Verbindung zwischen zwei bestehenden Windparks und Back-to-Back-Konverter zur Einspeisung in zwei Synchrongebiete

– Entscheidungen

- BNetzA: keine Offshore-Anbindung → 10% Ersatzanteil
- OLG: Offshore-Anbindung → 0% Ersatzanteil
- BGH: keine Offshore-Anbindung

– Prüfungsmaßstab:

Vielzahl von gleichlautenden Verträgen → Auslegung durch BGH

Investitionsmaßnahmen

■ Umstrukturierungsmaßnahme

Beschluss vom 29. Januar 2019 – EnVR 47/17

– Sachverhalt

- Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für
 - Neubau eines Schalthauses (20 kV)
 - Neubau von zwei Speisekabeltrassen (20 kV)
 - Neubau von Leitungen zur Anbindung des Netzgebiets (20 kV)
- Einschlägige Vorschrift: § 23 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ARegV

– Entscheidungen

- BNetzA: keine Umstrukturierung, sondern Erweiterung → Antrag abgelehnt
- Beschwerde und Rechtsbeschwerde erfolglos

Investitionsmaßnahmen (2)

- Abgrenzungskriterien
 - Erweiterung: Vergrößerung des Netzes, zB durch
 - Erhöhung der Leitungslänge
 - Steigerung der Übertragungskapazität
 - Umstrukturierung: Änderung technischer Parameter, zB
 - qualitative Verbesserung der Netzbeschaffenheit
- Mögliche Überschneidungen
 - Maßnahmen, die sowohl der Erweiterung als auch der Umstrukturierung dienen, sind hinsichtlich des auf die Umstrukturierung entfallenden Anteils genehmigungsfähig
 - Eine Änderung der Netzstruktur, die sich im Wesentlichen aus der Erweiterung ergibt, ist keine Umstrukturierung
- Anwendung auf den Streitfall
 - Maßnahme besteht im Wesentlichen aus Neuerrichtung von Anlagen
 - Dadurch bewirkte Änderung von Lastflüssen und Erhöhung der Versorgungssicherheit reichen für Einordnung als Umstrukturierung nicht aus

Entschädigung bei Netzanbindungszusage

■ Netzanbindungszusage

Urteil vom 13. November 2018 – EnZR 39/17

– Sachverhalt

- Klägerin errichtete Windkraftanlage in der Nordsee
- Genehmigung am 13. Juni 2008
- Netzanbindungszusage der Beklagten vom 5. Juli 2010: 32 Monate [03/2013]
- Anbindung am 27. Juli 2015
- Beklagte zahlt 90% der ab 1. Mai 2013 entgangenen Netzentgelte
- Klägerin begehrt
 - vollen Ersatz entgangener Netzentgelte ab 1. März 2013
 - Ersatz von Mehrkosten wegen Verlängerung der Bauzeit

– Entscheidungen

- Klage in allen drei Instanzen erfolglos

Entschädigung bei Netzanbindungszusage (2)

- Maßgebliche Regelung: § 17e EnWG, in Kraft seit 28. Dezember 2012
 - Erstattung entgangener Netzentgelte
 - unabhängig von Verschulden zu 90% ab Betriebsbereitschaft
 - bei Vorsatz zu 100% ab dem zugesagten Anbindungstermin
 - Weitergehende Ansprüche ausgeschlossen,
 - unabhängig von Rechtsgrundlage
 - auch hinsichtlich sonstiger Schäden
 - Auch anwendbar bei
 - vor Inkrafttreten der Regelung erteilter verbindlicher Zusage
 - eines nach Inkrafttreten liegenden Fertigstellungstermins
 - Vorsatz erfordert Bewusstsein der Rechtswidrigkeit
 - Darlegungs- und Beweislast für Vorsatz beim Gläubiger

Veröffentlichung von Daten

■ Veröffentlichung von Daten

Beschluss vom 11. Dezember 2018 – EnVR 1/18

– Sachverhalt

- LRegB kündigt Veröffentlichung von Daten gemäß in § 31 Abs. 1 ARegV an
- Antrag auf Aufhebung der Entscheidung, hilfsweise auf Unterlassung der Veröffentlichung

– Entscheidungen

- Beschwerde erfolglos
- Rechtsbeschwerde führt zur teilweisen Untersagung

Veröffentlichung von Daten (2)

- Veröffentlichung zulässig:
 - Erlösobergrenzen
 - Effizienzwerte
 - Kennzahlen zur Versorgungsqualität
- Veröffentlichung nicht zulässig:
 - Saldo des Regulierungskontos
 - Parameter für den Erweiterungsfaktor
 - Kapitalkostenaufschläge
 - genehmigte Investitionsmaßnahmen
 - dauerhaft nicht beeinflussbare und volatile Kostenanteile
 - Aufwands- und Vergleichsparameter für den Effizienzvergleich

Veröffentlichung von Daten (3)

- Formeller Rahmen:
 - Ankündigung war kein Verwaltungsakt
 - Zulässig ist eine Beschwerde mit dem Ziel der Untersagung
- Verordnungsermächtigung
 - § 21a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EnWG ermächtigt zu Regelungen über Veröffentlichung von Daten,
 - aber nur, soweit es nicht um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse geht
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
 - unternehmensbezogene Umstände
 - nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich
 - berechtigtes Interesse an Nichtverbreitung

Eigenkapitalzins (2. Regulierungsperiode)

■ Eigenkapitalzinssatz

Beschluss vom 11. Dezember 2018 – EnVR 48/17

– Sachverhalt

- BNetzA legt Zinssatz fest auf
 - 9,05% für Neuanlagen
 - 7,14% für Altanlagen
- Maßgebliche Parameter:
 - Durchschnittliche Umlaufrendite: 3,80%
 - Aus CAPM und DMS abgeleiteter Wagniszuschlag: 2,90%
 - Korrigierter Zuschlag wegen deutscher Sondersituation: 3,59%

– Entscheidungen

- Beschwerde und Rechtsbeschwerde erfolglos

Eigenkapitalzins (2. Regulierungsperiode)

– Umlaufrendite:

Einbeziehung von Wertpapieren mit verhältnismäßig kurzer Restlaufzeit

- Wortlaut von § 7 Abs. 4 StromNEV/GasNEV legt Heranziehung des Durchschnittswerts für alle Arten von Wertpapieren nahe
- Sinn und Zweck der Vorschrift führen nicht zu einem abweichenden Ergebnis
 - Restnutzungsdauer des Sachanlagevermögens ist zwar idR länger,
 - aber konstante Verzinsung über den gesamten Zeitraum nicht zu erwarten

– Selbstbindung der Verwaltung

- Abweichende Festsetzung für Telekommunikationsnetze begründet keine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG

Ausblick

Eigenkapitalzinssatz für die dritte Regulierungsperiode

- Verhandlung über Rechtsbeschwerde der BNetzA und des Netzbetreibers in zwei Verfahren (Strom, Gas) am 9. April 2019
- Termin zur Verkündung der Entscheidung: 9. Juli 2019
- Hauptsächlicher Streitpunkt:
Schematische Ableitung des Wagniszuschlags aus CAPM und DMS zulässig?